

## **Merkblatt zur Sicherheitsleistung gem. § 69 ZVG:**

1. Sicherheitsleistung durch Bargeld ist nicht möglich.
2. Sicherheitsleistung kann **nur** erfolgen durch
  - **Bundesbankscheck oder Bankverrechnungsscheck** (von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt) der frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt wurden sowie im Inland zahlbar ist.
  - durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** wenn die ausstellende Bank in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigt ist.
  - durch **Überweisung auf das Konto der Gerichtszahlstelle** Konto IBAN DE75 5455 0010 0000 0098 11 - (unter Angabe des Aktenzeichens des Verfahrens **und** dem Vermerk Sicherheitsleistung). Der Betrag muss der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben sein und ein Nachweis hierüber muss im Termin vorliegen. Der Betrag wird nur verwahrt und nicht verzinst.

**Sofern Sie die Sicherheitsleistung auf das Konto der Gerichtskasse überweisen möchten, beachten Sie bitte, dass**

- **eine Erstattung an Sie unter Umständen einige Zeit in Anspruch nimmt**, da die Auszahlung nur über die Landesjustizkasse in Mainz erfolgt und die Auszahlungsanordnung nach dort auf dem Postweg verbracht wird.
- **Zinsverluste insoweit müssen Sie hinnehmen. Sofern Sie diesen vermeiden wollen, stehen Ihnen die anderen oben aufgeführten gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Sicherheitsleistung zur Verfügung.**

Falls die Sicherheitsleistung nicht mehr benötigt wird, erfolgt die Rückgabe/Rücküberweisung an Sie nachdem Versteigerungstermins.

Wurde Ihnen der Zuschlag erteilt, behält das Gericht die Sicherheitsleistung ein.